

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 03.06.2024 Geschäftszeichen: I 25-1.21.6-6/24

**Nummer:
Z-21.6-2026**

**Antragsteller:
Quick Bauprodukte GmbH
Westendamm 3
58239 Schwerte**

Geltungsdauer
vom: **7. Juni 2024**
bis: **7. Juni 2029**

**Gegenstand dieses Bescheides:
Quick Montageanker MA15 zur Verankerung von Kappenriegel für Kappenschalung**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen.
Der Gegenstand ist erstmals am 5. Juni 2014 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Der Quick Montageanker MA15 besteht aus einem Gusstahlelement mit runder Ankerplatte und einem Schaft, der mit einem Grob-Innengewinde $\varnothing 15$ versehen ist, sowie einem Distanzrohr aus Faserbeton mit einem dazugehörigen Nagelsternstopfen aus Kunststoff. und einem Ankerstabstahl St 750/875 Typ FS nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/ allgemeiner Bauartgenehmigung Z-12.5-104 vom 28.11.2023.

Der Quick Montageanker MA15 wird als temporäre Verankerung im Beton verwendet.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung der Verankerung in Betonbauteilen zur Befestigung von Kappenriegel für Kappenschalung (nachfolgend "Gerüstverankerung" genannt).

Die Gerüstverankerung dient zur temporären Verankerung von Kappenriegel sowie von Gerüsten bei Unterzügen, Wänden und Widerlagern.

Nach dem Einschrauben eines Ankerstabstahls St 750/875 Typ FS nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/ allgemeiner Bauartgenehmigung Z-12.5-104 vom 28.11.2023 darf die Verankerung als Auflager für Gerüste unter statischer und quasi-statischer Belastung angewendet werden.

In Anlage 1 und 2 ist die Gerüstverankerung im eingebauten Zustand vor und nach dem Ausschalen dargestellt.

Die Gerüstverankerung darf planmäßig nur durch Zugkräfte belastet werden. Bei gleichzeitiger Verwendung einer Stahlrohr-Scherkrafthülse sind zusätzliche Beanspruchungen aus Querkraft zulässig.

Die Gerüstverankerung darf in gerissenem und ungerissenem Normalbeton der Festigkeitsklasse von mindestens C30/37 nach DIN EN 206-1:2001-07 "Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität" ausgeführt werden.

Der Beton muss zum Zeitpunkt des Festschraubens der Gerüstkonstruktion mindestens die Druckfestigkeit eines Betons der Festigkeitsklasse C30/37 aufweisen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Teile des Quick Montageankers MA15 müssen den Zeichnungen und Angaben der Anlagen entsprechen.

Die in diesem Bescheid nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Abmessungen und Toleranzen der Gerüstverankerung müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Verpackung, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Verpackung und Lagerung

Der Quick Montageanker MA15 darf nur als Befestigungseinheit verwendet werden.

Der Nagelsternstopfen aus Kunststoff ist lichtdicht zu verpacken und sachgerecht, unter normalen klimatischen Bedingungen, zu lagern.

2.2.2 Kennzeichnung

Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein der Gerüstverankerung müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Zusätzlich ist das Werkzeichen, die Zulassungsnummer und die vollständige Bezeichnung der Gerüstverankerung anzugeben.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 "Übereinstimmungsbestätigung" erfüllt sind.

Die Gerüstverankerung wird entsprechend dem Typ und dem Gewindedurchmesser des Ankerstabes bezeichnet.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gerüstverankerung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist nach den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfplänen durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Die Gerüstverankerung ist ingenieurmäßig zu planen. Unter Berücksichtigung der zu verankernden Lasten sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

Die Mindestwerte für Bauteildicke, Achs- und Randabstände gemäß Anlage 4 und 5 dürfen nicht unterschritten werden.

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Die Gerüstverankerung ist ingenieurmäßig nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren mit Teilsicherheitsbeiwerten zu bemessen.

Mit dieser Bemessung wird der Nachweis der unmittelbaren örtlichen Kraftereinleitung in den Beton erbracht.

Die Weiterleitung der zu verankernden Lasten im Bauteil ist in jedem Einzelfall nachzuweisen.

3.2.2 Erforderliche Nachweise

Es ist nachzuweisen, dass der Bemessungswert der Beanspruchung E_d den Bemessungswert der Beanspruchbarkeit R_d nicht überschreitet.

$$E_d \leq R_d \quad (3.1)$$

E_d = Bemessungswert der Beanspruchungen (Einwirkungen)

R_d = Bemessungswert der Beanspruchbarkeit (Widerstand)

$$E_d = \gamma_F \cdot E_k \quad (3.2)$$

E_k = charakteristischer Wert der einwirkenden Kraft

γ_F = Teilsicherheitsbeiwert der Einwirkungen

Die Bemessungswerte des Widerstandes R_d für den Nachweis der Tragfähigkeit (hier N_{Rd} und V_{Rd}), ergeben sich aus den charakteristischen Tragfähigkeiten der Gerüstverankerung und den Teilsicherheitsbeiwerten der Materialwiderstände. Die Widerstandswerte bei Zug- und Querbeanspruchungen, die unabhängig von der Versagensart sind, werden in den Anlagen 5 und 6 angegeben.

Querbeanspruchungen können nur mit Hilfe einer Stahlrohr-Scherkrafthülse, die Teil der angeschlossenen Stahlkonstruktion sein muss (biegesteife Verbindung), aufgenommen werden (siehe Anlage 6).

Liegt eine kombinierte Zug- und Querbeanspruchung (Schrägzugbeanspruchung) vor, ist die folgende Interaktionsbedingung einzuhalten:

$$\frac{N_{Ed}}{N_{Rd}} + \frac{V_{Ed}}{V_{Rd}} \leq 1,2 \quad (3.3)$$

Für die Verhältnisswerte N_{Ed} / N_{Rd} und V_{Ed} / V_{Rd} ist jeweils der größte Wert aus den einzelnen Versagensursachen einzusetzen.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Der Anwender der Bauart bzw. das bauausführende Unternehmen hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

3.3.2 Einbau der Gerüstverankerung

Die Gerüstverankerung darf nur als Befestigungseinheit verwendet werden.

An der Gerüstverankerung dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Insbesondere die Ankerstabstähle dürfen am einzuschraubenden Ende auf keinen Fall abgelängt werden.

Die Montage der Gerüstverankerung ist nach den gemäß Abschnitt 3.1 gefertigten Konstruktionszeichnungen vorzunehmen.

Die Gerüstverankerung muss entsprechend den Angaben der schriftlichen Einbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers eingebaut und verankert werden:

Danach wird der Nagelsternstopfen auf die Schalung genagelt oder geschraubt und das Gussteil mit werkseitig aufgedrückter bzw. aufgeklebter Distanzhülse so aufgesteckt, dass sich die so zusammengesetzte Gerüstverankerung beim Verlegen der Bewehrung sowie beim Einbringen und Verdichten des Betons nicht verschieben kann.

In das Bauteil ist eine Mindestbewehrung entsprechend Anlage 4 einzubauen.

Der Beton im Bereich der Gerüstverankerung muss sorgfältig verdichtet werden.

Nach dem Ausschalen wird ein Ankerstab vollständig bis zu einer Setztiefenmarkierung, die vorab auf der Baustelle angebracht werden muss, in das Gussteil eingedreht und festgezogen. Anschließend kann die Gerüstkonstruktion mit einer Tellerflügelmutter bzw. Sechskantmutter festgeschraubt werden.

Der Beton muss zum Zeitpunkt des Festschraubens der Gerüstkonstruktion mindestens die Druckfestigkeit eines Betons der Festigkeitsklasse C30/37 aufweisen.

Die Befestigungsteile müssen satt anliegen. Ihre Auflagerflächen müssen eben sein.

Bei Beanspruchungen aus Querlast ist ein Stahlrohr als Scherkrafthülse als Teil der Gerüstkonstruktion zu verwenden. Das Stahlrohr ist gemäß den Angaben auf Anlage 6 auszubilden und muss biegesteif in die Stahlkonstruktion des Konsolgerüsts eingebunden sein. Die Scherkrafthülse ist 30 mm in das Faserbetonrohr einzuführen.

Nach Verwendung der Befestigungsstelle wird der Ankerstab herausgedreht. Die Öffnung der Befestigungsstelle mit den im Betonbauteil verbleibenden Teilen der Gerüstverankerung wird derart verschlossen, dass eine erneute Verwendung der Befestigungsstelle ausgeschlossen ist.

Soll der herausgedrehte Ankerstab an einer neuen Befestigungsstelle wiederverwendet werden, so ist dieser bei Einbau, Ausbau und Lagerung besonders schonend zu behandeln. Vor einem erneuten Einbau in eine neue Befestigungsstelle müssen diese Teile auf ihre einwandfreie Beschaffenheit hin, dazu gehört auch die Kontrolle des Korrosionsschutzes, überprüft werden. Beschädigte oder angerostete Teile dürfen nicht verwendet werden.

3.3.3 Kontrolle der Ausführung

Bei der Montage der Gerüstverankerung sowie der Bewehrung und der Befestigung der Kappenriegel muss der damit betraute Unternehmer oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu sorgen.

Es sind Aufzeichnungen über den Nachweis der vorhandenen Betonfestigkeit und die ordnungsgemäße Montage zu führen.

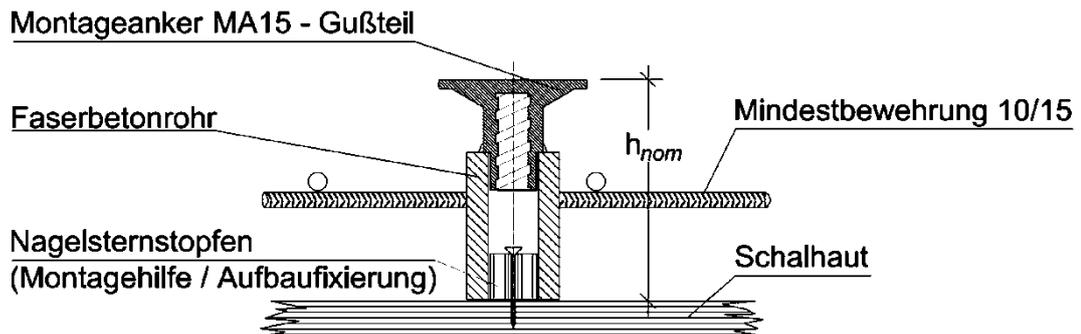
Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind den mit der Kontrolle Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Dipl.-Ing. Beatrix Wittstock
Referatsleiterin

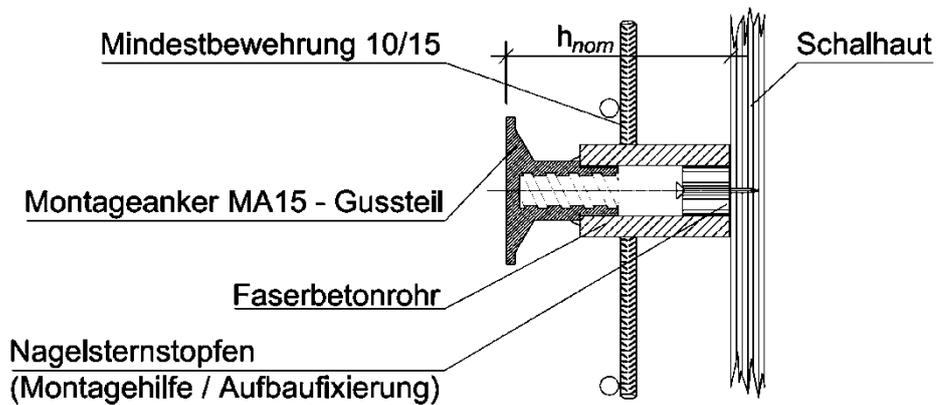
Beglaubigt
Tempel

Einbauzustand vor dem Betonieren:

Vertikalmontage: Unterseite Betonplatte, Kragplatte



Horizontalmontage: Unterzüge, Wände, Widerlager



Quick Montageanker MA15 zur Verankerung von Kappenriegel für Kappenschalung

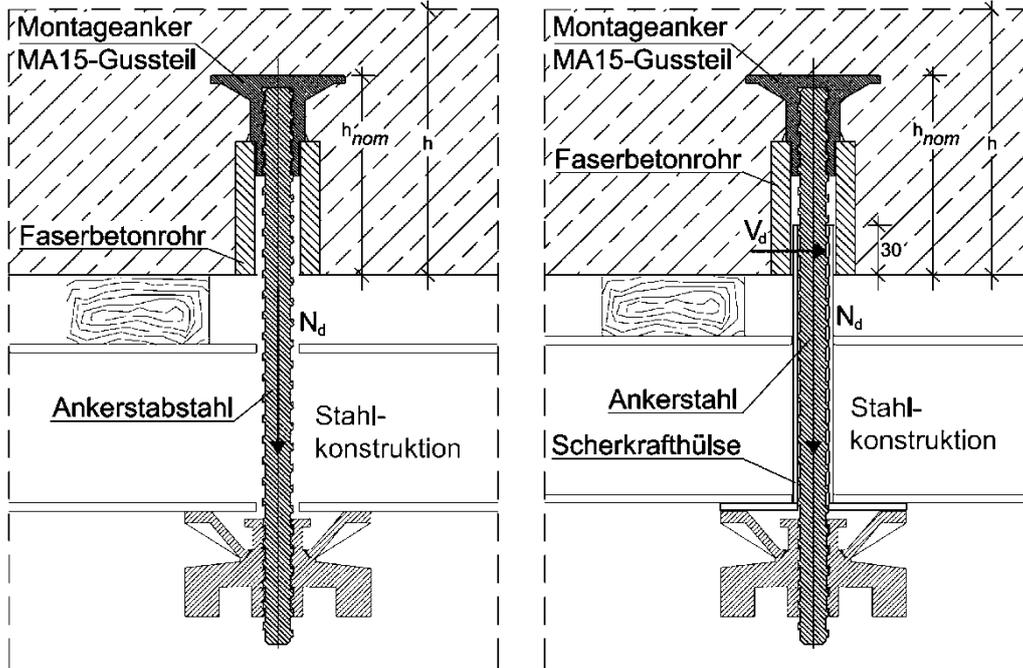
Einbauzustand vor dem Betonieren

Anlage 1

Einbausituationen nach dem Ausschalen: Montagezustand
 Details mit Anchlusselementen (Ankerstabstahl und Scherkrafthülse)

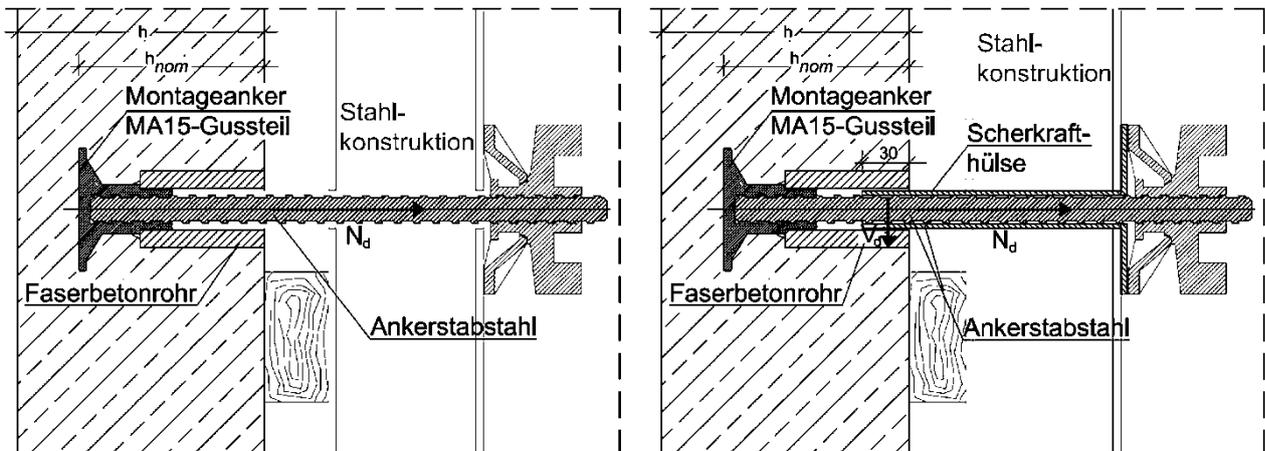
Vertikalmontage (Betonplattenunterseite)

ohne Scherkrafthülse (nur zentrischer Zug) und mit Scherkrafthülse (Zentrischer Zug N_d und Querlast V_d)



Horizontalmontage (Wände, Unterzüge, Widerlager)

ohne Scherkrafthülse (nur zentrischer Zug) und mit Scherkrafthülse (Zentrischer Zug N_d und Querlast V_d)

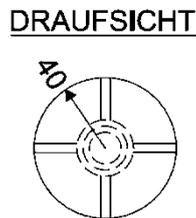
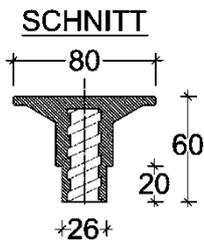


Quick Montageanker MA15 zur Verankerung von Kappenriegel für Kappenschalung

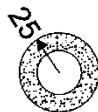
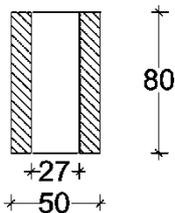
Einbausituationen nach dem Ausschalen, Montagezustand

Anlage 2

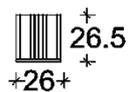
Quick Montageanker MA15: Einzelteile, Abmessungen, Werkstoffe



Montageanker MA15 - Gussteil
 Werkstoff
 EN-GJMW 400-5 (DIN EN 1562:2019-06)



Quick FBR 27/50/80
 Faserbetonrohr 27/50, L = 80 cm
 (PP-Faserbeton) $f_c = 80 \text{ N/mm}^2$



Nagelsternstopfen
 Montagehilfe: Fixierung des Faserbetonrohres
 auf der Schalung während des Betonierens

Ankerstabstahl

Es sind Ankerstabstähle nach **allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung Z-12.5-104** (St 750/875 Typ FS mit umlaufendem Gewinde) mit Nenndurchmesser $d_s = 15 \text{ mm}$ zu verwenden.

Spannungsquerschnitt	$A_s = 189 \text{ mm}^2$
Bruchfestigkeit = Zugfestigkeit	$f_u = 875 \text{ N/mm}^2$
Fließgrenze	$f_y = 750 \text{ N/mm}^2$

Quick Montageanker MA15 zur Verankerung von Kappenriegel für Kappenschalung

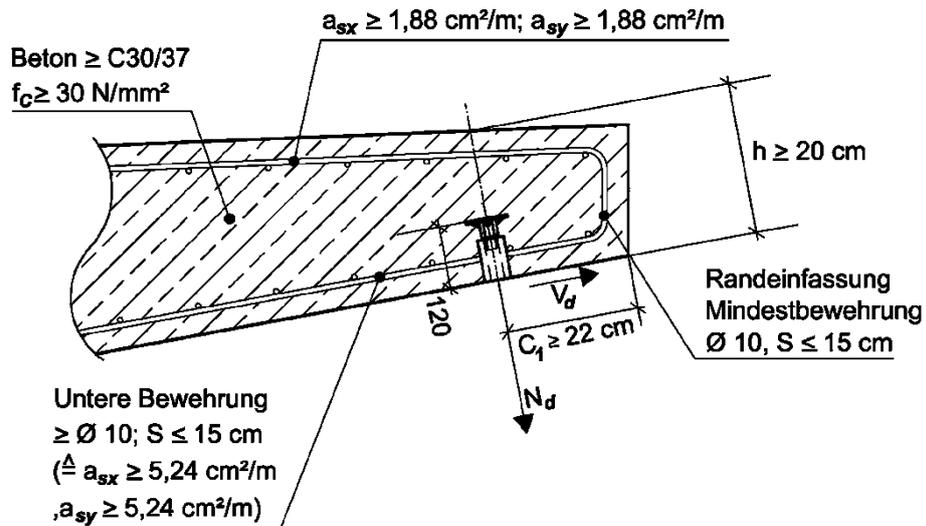
Bauprodukt: Einzelteile, Abmessungen, Werkstoffe

Anlage 3

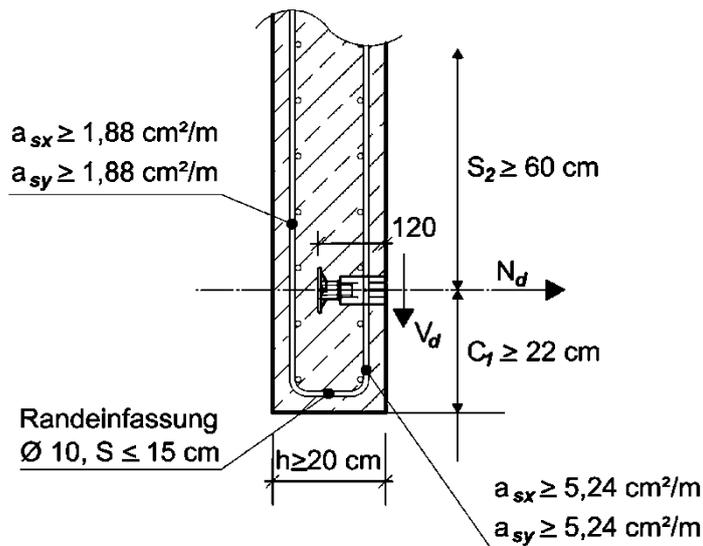
Einbausituationen und Mindestgrößen

- Mindestbauteildicke $h \geq 20 \text{ cm}$ (in der Verankerungssachse maßgebend)
- Mindestbewehrung B500B $d_s \geq 10 \text{ mm}$, $s \leq 150 \text{ mm}$ (kreuzweise auf Einbauseite der Verankerung + Rand)
 Q188 A/B od. gleichwertig (auf Gegenseite der Verankerung)
- Mindestbetongüte C30/37
- Randabstand $c_1 \geq 22 \text{ cm}$ (zum Längsrand)

Kragplatte



Unterzüge, Wände, Widerlager



Quick Montageanker MA15 zur Verankerung von Kappenriegel für Kappenschalung

Einbausituationen und Mindestgrößen

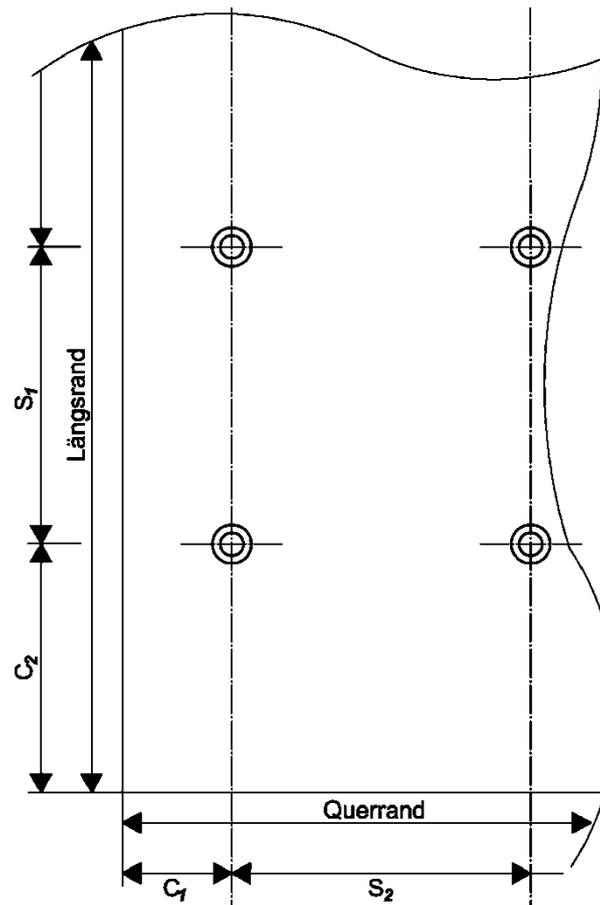
Anlage 4

Tragfähigkeiten für zentrischen Zug

Mindestrand- und Achsabstände: $c_1 \geq 22$ cm, $c_2 \geq 36$ cm, $s_1 \geq 60$ cm, $s_2 \geq 60$ cm

Widerstände auf Zug Betonfestigkeit \geq C30/37	N_{Rk} [kN]	N_{Rd} [kN]
Verankerung im <i>ungerissenen</i> Beton $c_2 \geq 50$ cm	100	67
Verankerung im <i>gerissenen</i> Beton $c_2 \geq 50$ cm	70	47
Verankerung im <i>ungerissenen</i> Beton $c_2 = 45$ cm	86	57
Verankerung im <i>gerissenen</i> Beton $c_2 = 45$ cm	60	40
Verankerung im <i>ungerissenen</i> Beton $c_2 = 40$ cm	72	48
Verankerung im <i>gerissenen</i> Beton $c_2 = 40$ cm	50	33
Verankerung im <i>ungerissenen</i> Beton $c_2 = 36$ cm	61	41
Verankerung im <i>gerissenen</i> Beton $c_2 = 36$ cm	43	29

Rand- und Achsabstände im Grundriss



Quick Montageanker MA15 zur Verankerung von Kappenriegel für Kappenschalung

Tragfähigkeiten für zentrischen Zug, Rand- und Achsabstände im Grundriss

Anlage 5

Tragfähigkeit für Querlast

Mindestrand- und Achsabstände: $c_1 \geq 22 \text{ cm}$, $c_2 \geq 36 \text{ cm}$, $s_1 \geq 60 \text{ cm}$, $s_2 \geq 60 \text{ cm}$

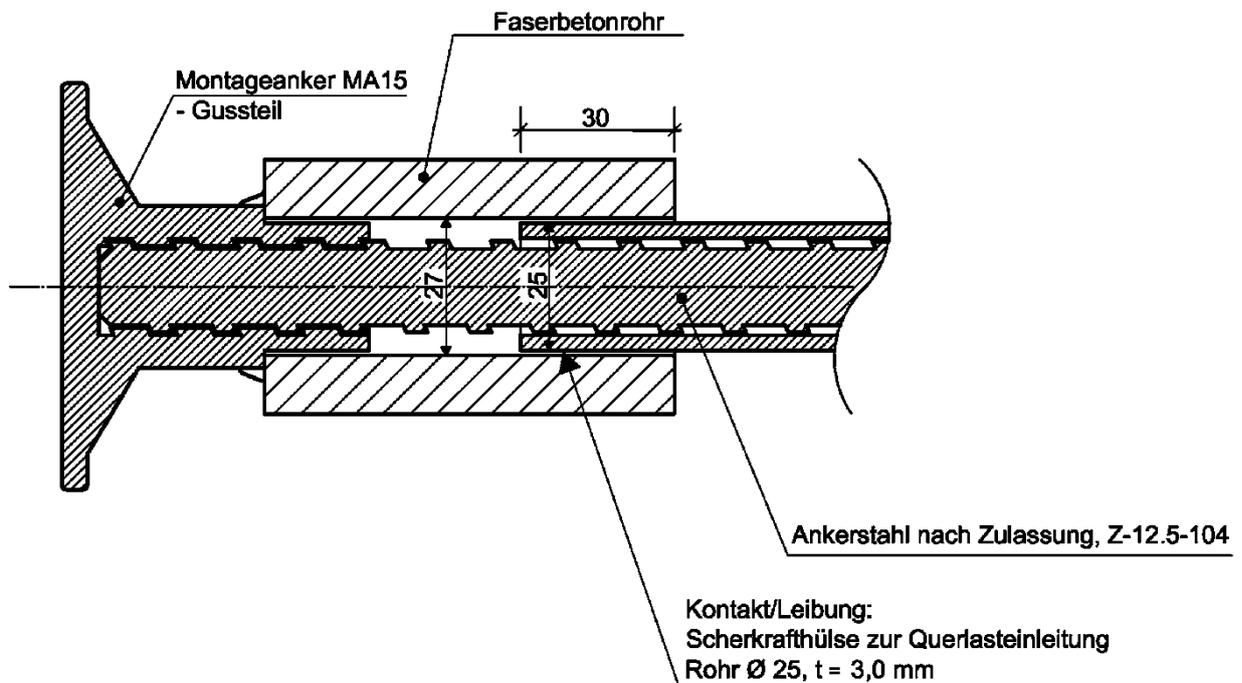
Widerstände auf Querkraft Betonfestigkeit $\geq \text{C30/37}$	V_{Rk} [kN]	V_{Rd} [kN]
Verankerung im <i>gerissenen oder ungerissenen Beton</i>	19	12,7

Querlasteinleitung mit Scherkrafthülse

Stahlrohr $\varnothing 25$, $t = 3 \text{ mm}$ nach DIN EN 10220:2003-03, $f_y \geq 23,5 \text{ kN/cm}^2$

Die Einleitung der Querlasten erfolgt über eine Scherkrafthülse. Dieses Stahlrohr ist biegesteif in die angeschlossene Stahlkonstruktion (Konsolgerüst) eingebunden. Die Einstecktiefe in das Faserbetonrohr ist mit $b_K = 30 \text{ mm}$ festgelegt und ist über die Konstruktion herzustellen.

Detail zur Querkrafteinleitung

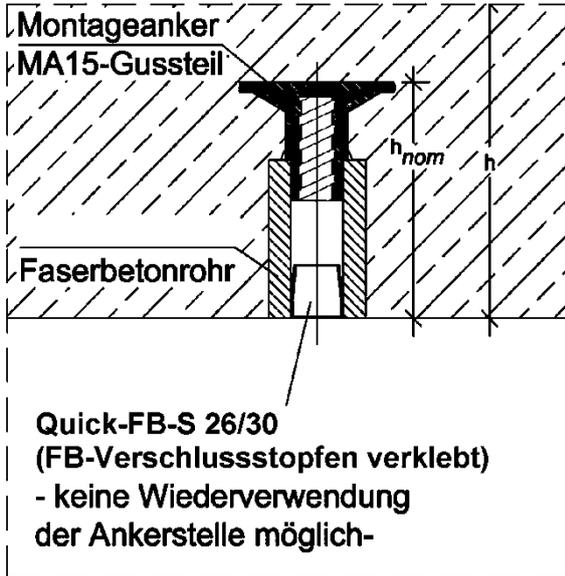


Quick Montageanker MA15 zur Verankerung von Kappenriegel für Kappenschalung

Tragfähigkeit für Querlast (Lasteinleitung mit Scherkrafthülse)

Anlage 6

Verschluss des Ankerloches nach der Verwendung



Quick Montageanker MA15 zur Verankerung von Kappenriegel für Kappenschalung

Verschluss des Ankerloches nach der Verwendung

Anlage 7